

(2) Tritt während des Schulbesuches, der Lehrausbildung oder des Direktstudiums bzw. der Aspirantur an einer Fachschule, Universität oder Hochschule Invalidität ein, erfolgt die Berechnung der Invalidenrente nach einem monatlichen Durchschnittsverdienst in Höhe von 300 M oder, soweit das Stipendium mehr als 300 M monatlich beträgt, nach dem Stipendium. Wurde vor Aufnahme der Lehrausbildung oder des Direktstudiums bzw. der Aspirantur ein höherer beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst erzielt, erfolgt die Berechnung nach diesem Verdienst.

(3) Tritt während des Grundwehrdienstes Invalidität ein, erfolgt die Berechnung der Invalidenrente nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst, der nach Beendigung des Grundwehrdienstes erzielt werden würde, soweit nicht vorher ein höherer beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst erzielt wurde.

#### § 11

(1) Als Zurechnungszeiten werden bei der Berechnung der Invalidenrente angerechnet

- a) nachgewiesene Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1945. Ist ein Nachweis nicht möglich, wird für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1945 für Zeiten der Arbeitslosigkeit 1 Monat angerechnet, soweit dadurch die bis zum 31. Dezember 1945 möglichen Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht überschritten werden
- b) bei Frauen 1 Jahr für jedes von ihnen vor Rentenbeginn geborene bzw. vor Vollendung des 3. Lebensjahres an Kindes Statt angenommene Kind.

(2) Zu den Invalidenrenten gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 wird eine weitere Zurechnungszeit angerechnet. Sie beträgt sieben Zehntel der möglichen Jahre vom Beginn der Zahlung der Invalidenrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn während der gesamten Zeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(3) Wurde nicht während der gesamten Zeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, wird die Zurechnungszeit gemäß Abs. 2 in dem Verhältnis gewährt, das zwischen den tatsächlichen und den möglichen Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente besteht. Voraussetzung dafür ist, daß die Invalidität vor Erreichen der im § 5 Abs. 1 genannten Altersgrenzen eingetreten ist.

(4) Die Zurechnungszeiten gemäß Abs. 1 werden zusätzlich zu den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß insgesamt die möglichen Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente nicht überschritten werden.

#### Kriegsbeschädigtenrente

#### § 12

(1) Anspruch auf Kriegsbeschädigtenrente besteht bei einem Körperschaden von mindestens 66<sup>2/3</sup> %, der auf eine während der Zugehörigkeit zur ehemaligen deutschen Wehrmacht oder einer gleichzustellenden Organi-

sation bzw. während der Kriegsgefangenschaft eingetretene Krankheit oder äußere Einwirkung zurückzuführen ist.

(2) Die Kriegsbeschädigtenrente beträgt monatlich 150 M.

#### § 13

(1) Wird neben der Kriegsbeschädigtenrente ein Einkommen aus Arbeit, Vermögen oder sonstigen Einkommensquellen erzielt, und übersteigen Einkommen und Rente ohne Zuschläge zusammen 200 M monatlich, wird die Rente einschließlich der Zuschläge um die Hälfte des 200 M monatlich übersteigenden Betrages gekürzt. Die gekürzte Rente beträgt mindestens drei Zehntel der Kriegsbeschädigtenrente einschließlich der Zuschläge.

(2) Die Kürzung der Rente entfällt mit Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen und des 65. Lebensjahres bei Männern.

#### Zuschläge

#### zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten

#### § 14

(1) Zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten wird Ehegattenzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Ehegattenzuschlag besteht, wenn der Ehegatte keine Rente bezieht und

- a) die Altersgrenze gemäß § 5 Abs. 1 erreicht hat oder
- b) invalide gemäß § 9 ist oder
- c) als Ehefrau 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kinder unter 8 Jahren hat.

(3) Der Ehegattenzuschlag beträgt 40 M monatlich.

(4) Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Unfallrente von weniger als 40 M monatlich, ruht dieser Anspruch für die Dauer der Zahlung des Ehegattenzuschlages.

#### § 15

(1) Zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten wird Kinderzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Kinderzuschlag besteht für

- a) leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder
- b) Stief- und Enkelkinder sowie Pflegekinder, wenn sie vor Rentenbeginn von dem Versicherten unterhalten wurden und nachweisbar dauernd keine Möglichkeit besteht, von der Kindesmutter oder dem Kindesvater Unterhalt zu erhalten.

(3) Der Kinderzuschlag wird gezahlt

- a) bis zur Beendigung des Besuches der zehnklassigen bzw. Erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, mindestens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- b) bis zur Beendigung der Lehrausbildung, wenn das Lehrverhältnis unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt
- c) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Fachschule, Universität oder Hochschule besucht wird
- d) solange das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis aufzunehmen, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres